

Betreuungs- und Pflegekosten

Übersicht



Was kostet der Aufenthalt in einem Alterszentrum oder Pflegeheim?

Eine Zusammenfassung von Präsentationen einer öffentlichen Vortragsreihe der Stiftung Alterszentrum Region Bülach in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle 60plus und der IG Alter.



Lastenverteilung und politische Forderungen in der Alterspflege

Die Pflegefinanzierung ist eine sehr komplexe Angelegenheit, welche für alle Betroffenen häufig zu einer Überforderung führt. Für die Finanzierung der Pflege und Betreuung ist eine Neukonzeption auf Bundesebene dringend notwendig. Es müssen Lösungen gefunden werden, insbesondere auch für die Betreuung durch Angehörige. Die Pflegeheime müssen mit den Taxen die vollen Kosten decken (Subventionen und Investitionsbeiträge wurden abgeschafft).

Der Kanton Zürich hat das finanzielle Risiko der ständig steigenden Pflegekosten auf die Gemeinden abgewälzt. Die Sicherstellung der Pflegeversorgung kann mit der heutigen Gesetzgebung nicht durchgesetzt werden. Ein Lastenausgleich zwischen den Gemeinden ist deshalb notwendig. Es müssen regionale Lösungen angestrebt werden.

Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes und alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme sind umfangreich und komplex. Es stellen sich Fragen, an die vorher nicht gedacht wurde. Deshalb ist eine fachliche Beratung unabdingbar. In Bülach geben die Anlaufstelle *60plus*, Pro Senectute und der Bereich Sozialversicherungen der Stadt Auskunft.

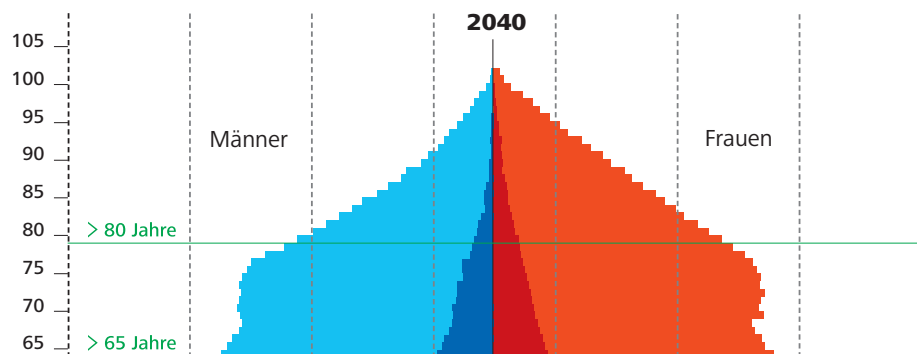
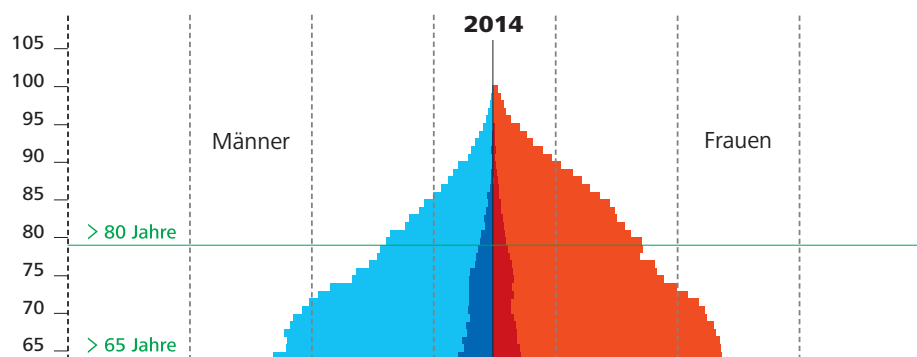
Impressum

Konzept Stiftung Alterszentrum Region Bülach
und IG Alter **Gestaltung** stein4design.ch **Druck**
Pfister Druck AG, Bülach

Januar 2019

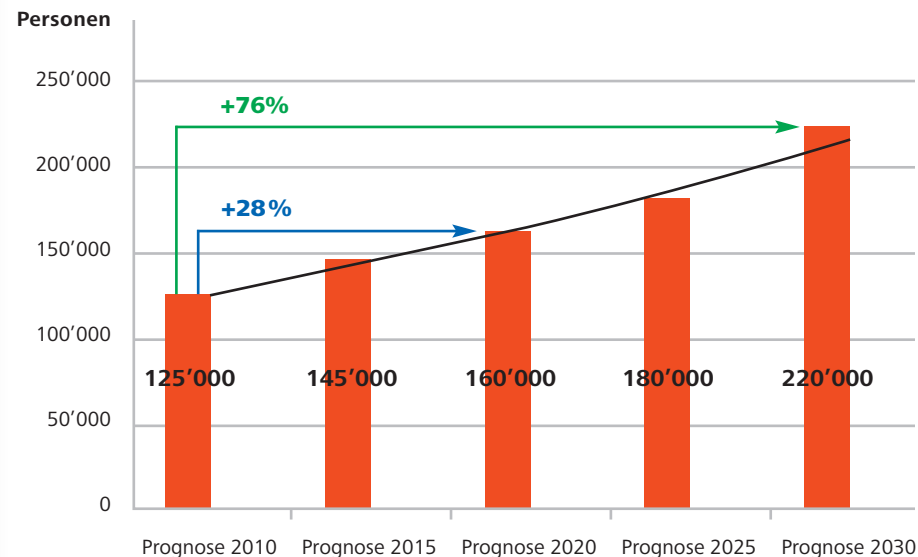
Alterspflege, heute und in Zukunft

Seit 2011 ist die Pflegefinanzierung im Pflegefinanzierungsgesetz geregelt. Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichende Angebote an Pflegeheimplätzen zu schaffen. Die älteren Personen im Kanton Zürich nehmen frappant zu. 2014 waren 243'000 Personen über 65 Jahre alt. 2040 werden es bereits 390'000 Personen sein.

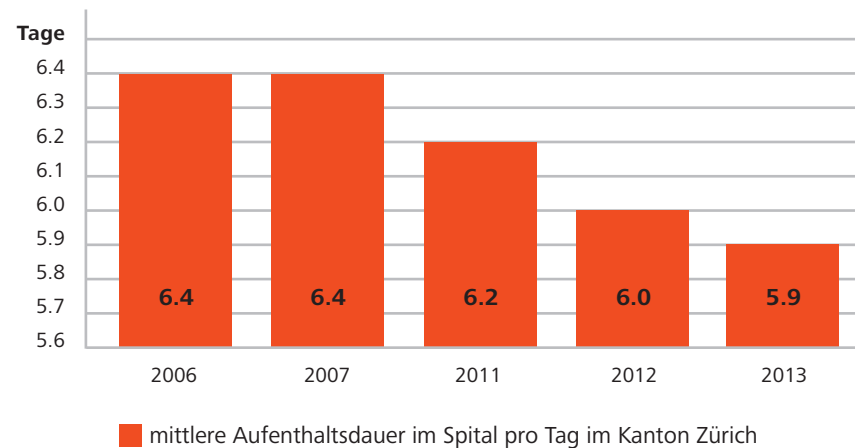


Die Ansprüche der Gesellschaft – Bewohnerinnen/Bewohner und Angehörige – an Raum, an die Qualität der Pflege und an die Ausbildung steigen. Die Menschen treten später und mit erhöhter Pflegebedürftigkeit in ein Heim ein. Die demografische Entwicklung führt zu mehr Pflegenden und zu einer Zunahme der Kosten. Aufgaben und Kosten werden den Gemeinden und Benutzern übertragen. Der Bedarf an ausgebildetem Fachpersonal ist nicht gedeckt; die Zahl der Ausbildungsplätze muss massiv steigen.

Demenz, ein aktuelles Thema und seine Entwicklung – schweizweit



Verlagerung der Aufgaben – Verkürzung des Spitalaufenthaltes



Kostenblöcke der Langzeitpflege

Pension	+	Betreuung	+	Pflege
<ul style="list-style-type: none"> • Zimmer • Vollpension • Wäsche 		<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur • 24 Std. Pflegepräsenz • Pflegepersonal • Aktivierung • Freizeitgestaltung • Termine koordinieren 		<ul style="list-style-type: none"> • Körperpflege • medizinisch, therapeutische Tätigkeiten • Überwachung Vitalwerte • BESA

Die Heimkosten unterteilen sich wie folgt: Pensionskosten, Betreuungskosten, Pflegekosten, Nebenleistungen, persönliche Auslagen.

Kostenblöcke der Langzeitpflege

Eine Übersicht der Pensionstaxen in Bülach

Die Pensionstaxe kostet pro Tag, je nach Zimmergrösse, zwischen CHF 130.– und CHF 175.–. Für die Betreuung werden CHF 40.– resp. CHF 50.– (Pflegehingruppe) verrechnet.

Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Im Grampen	Betreuungstaxe/Tag	Pensionstaxe/Tag
Einerzimmer mit eigener Nasszelle	CHF 40.– / 50.–	CHF 165.– / 175.– / 170.–
Einerzimmer ohne Nasszelle		CHF 130.–
Zweierzimmer pro Person		CHF 135.– / 140.–
Rössligasse		
Einerzimmer mit eigener Nasszelle	CHF 40.–	CHF 150.–
Einerzimmer mit Lavabo/WC		CHF 138.–
Einerzimmer mit geteilter Nasszelle		CHF 145.–
Soligänter, Gringglen, Im Baumgarten		
Einerzimmer mit eigener oder geteilter Nasszelle	CHF 50.–	CHF 165.–
Zweierzimmer pro Person mit eigener oder geteilter Nasszelle		CHF 145.–
Rössligasse		
Einerzimmer mit eigener Nasszelle	CHF 50.–	CHF 170.–
Zweierzimmer mit eigener Nasszelle		CHF 145.–

Was heisst BESA?

Das BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem

Die Pflege (Körperpflege, medizinische und therapeutische Tätigkeiten, Überwachung) fällt finanziell am stärksten ins Gewicht. Sie wird nach dem Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA berechnet. Die Pflegezeit ist in 12 Stufen eingeteilt. Die Stufen unterscheiden sich in geringen, leichten, mittleren und schweren (umfassenden) Pflegeaufwand. Der Pflegeaufwand wird abgestuft in 20 Minuten-Intervalle.

BESA-Stufen	Pflege-Minuten	Beschreibung
1	20	geringer /gelegentlicher Pflege- und Behandlungsbedarf benötigt wenig Hilfestellung bei Körperpflege und Alltagsgestaltung
2	40	
3	60	
4	80	leichter Pflege- und Behandlungsbedarf Bewohner braucht vermehrt Unterstützung bei Körperpflege plus Alltagsgestaltung
5	100	
6	120	
7	140	mittlerer Pflege- und Behandlungsbedarf Bewohner hat erhebliche körperliche Einschränkungen benötigt Unterstützung in allen Bereichen
8	160	
9	180	
10	200	schwerer /umfassender Pflege- und Behandlungsbedarf Bewohner ist in allen Bereichen auf Unterstützung angewiesen meist bettlägeriger Patient
11	220	
12	240	

Wer bezahlt die Pflegekosten?

Tarife 2019

BESA-Stufe	Eigenanteil Bewohner	Krankenkasse	Gemeinde
1	max. 20%	ca. 40 bis 50%	Rest = Normdefizit
12			
	max. CHF 21.60/Tag	CHF 9.– bis 108.–	CHF 0.– bis 222.60



Wie hoch sind die monatlichen Vollkosten?

BESA 6

	Pension	Betreuung	Pflegeanteil	Krankenkasse	Wohn-gemeinde	Total CHF
Grampen	165.–	40.–	21.60	54.–	90.70	11'139.–
Rössligasse	138.–	40.–	21.60	54.–	90.70	10'329.–
Soligäter Gringglen Baumgarten	165.–	50.–	21.60	54.–	90.70	11'439.–
Bergli	170.–	50.–	21.60	54.–	90.70	11'589.–

Was muss ich bezahlen?

BESA 6

	Pension	Betreuung	Pflegeanteil	CHF/Tag	CHF/Monat
Grampen	165.–	40.–	21.60	226.60	6'798.–
Rössligasse	138.–	40.–	21.60	199.60	5'988.–
Soligäter/ Gringglen Baumgarten	165.–	50.–	21.60	236.60	7'098.–
Bergli	170.–	50.–	21.60	241.60	7'248.–

Die Gemeinde übernimmt den grössten Pflegekostenanteil

Tarifübersicht 2018

BESA-Stufe	Eigenanteil Bewohner	+ Krankenkasse	+ Gemeinde	= Pflege pro Tag Total CHF
1	6.60	9.–	0.–	15.60
2	21.60	18.–	5.80	45.40
3	21.60	27.–	26.85	75.45
4	21.60	36.–	48.00	105.60
5	21.60	45.–	69.25	135.85
6	21.60	54.–	90.70	166.30
7	21.60	63.–	112.30	196.90
8	21.60	72.–	134.05	227.65
9	21.60	81.–	155.95	258.55
10	21.60	90.–	178.05	289.65
11	21.60	99.–	200.20	320.80
12	21.60	108.–	222.60	352.20

Kostenaufteilung der Pflegefinanzierung

AHV max CHF 2'370.–, Ehepaare max. CHF 3'555.–

Pensionskasse und 3. Säule

Leistungen der Krankenkasse

Hilflosenentschädigung

Vermögen

Zusatzleistungen der AHV

Die Heimkosten werden finanziert durch Krankenkassen-Beiträge, Anteil Bewohner (je nach Einkommen und Vermögen), Pflegebeitrag der öffentlichen Hand, Zusatzleistungen zu AHV/IV (Ergänzungsleistungen, Beihilfen) und Hilflosenentschädigung.

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur materiellen Sicherung der Existenz. Sie unterscheiden sich in Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen oder Gemeindegzuschüsse. Ergänzungsleistungen sind gesetzliche Leistungen auf Bundesebene und nicht rückerstattungspflichtig. Beihilfen sind kantonal geregelt. Gemeindegzuschüsse gibt es in Bülach und den umliegenden Gemeinden nicht. Für Beihilfen gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen; sie sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Es handelt sich um eine Aufstockung der Ergänzungsleistungen.

Anspruch auf Zusatzleistungen haben Personen, welche eine AHV oder eine IV-Rente beziehen, den Wohnsitz in der Schweiz haben und die Karenzfrist – 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft – erfüllen. Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Anspruchs wird eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Der offene Betrag wird mit Zusatzleistungen gedeckt.

Voraussetzungen für Zusatzleistungen

Wer hat Anspruch darauf?

Personen,

...welche AHV oder IV beziehen

...mit Wohnsitz in der Schweiz

...mit erfüllter Karenzfrist (10 Jahre in CH/Kt. ZH)

...mit nachgewiesenem Bedarf

Misst sich an Einkommen und Vermögenswert = Ausgaben übersteigen das Einkommen

Wie wird der Anspruch ermittelt – zum Beispiel zuhause?

Einzelperson	Ausgaben	Einnahmen
Miete max.	CHF 1'100.00	AHV CHF 2'370.00
Lebensbedarf	CHF 1'601.00	PK CHF 350.00
KVG-Region 3	CHF 363.00	Vermögen CHF 187.50
Total	CHF 3'064.00	CHF 2'907.50



Hilflosenschädigung

Wer mindestens 12 Monate auf Hilfe angewiesen ist, erhält diese finanzielle Unterstützung. Die Höhe des Betrages, der den Pflegebedürftigen zugute kommt, ist abhängig vom benötigten Aufwand für Pflege und Betreuung; es wird unterschieden zwischen leichter, mittelmässiger oder schwerer Hilflosigkeit. 2019 liegt dieser Betrag zwischen CHF 237.– und CHF 948.– pro Monat.

Voraussetzungen für Hilflosenschädigung

Wer hat Anspruch darauf?

Personen,

...welche 1 Jahr auf ständige Hilfe angewiesen sind

...die einen Antrag an die SVA gestellt haben

...mit umfassender Beschreibung der Hilfeleistung

Der Grad der Hilflosigkeit ist abhängig vom benötigten Aufwand für Hilfestellung, Pflege und Betreuung.

leicht CHF 237.–

mittel CHF 593.–

schwer CHF 948.–

Kontakte

Stiftung Alterszentrum Region Bülach
Allmendstrasse 1
8180 Bülach
Telefon 044 861 80 00
info-grampen@alterszentrum-buelach.ch
www.alterszentrum-buelach.ch

Anlaufstelle *60plus*
Stadt Bülach
Feldstrasse 99
8180 Bülach
Telefon 044 863 15 90
anlaufstelle60plus@buelach.ch

Pro Senectute
Lindenhofstrasse 1
8180 Bülach
Telefon 058 451 53 00
dc.unterland@pszh.ch
www.pszh.ch

Sozialversicherungen Stadt Bülach
Feldstrasse 99
8180 Bülach
Telefon 044 863 15 70
sozialversicherungen@buelach.ch